

Satzung

des Tennis - Clubs Grün - Weiß Oldenburg in Holstein e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Tennis - Club "Grün - Weiß" und hat seinen Sitz in Oldenburg in Holstein. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg in Holstein eingetragen. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennis- und Tischtennisportes. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 2

Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

§ 3

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. des Jahres.

§ 4

Der Club führt

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder und
3. Ehrenmitglieder.

Die aktiven und passiven Mitglieder haben - abgesehen vom Recht der Ausübung des Tennissports - gleiche Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder. Über ihre etwaigen Pflichten bestimmt der Vorstand bei ihrer Ernennung.

§ 5

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist für die Aufnahme in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zahlbar ist. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Mit der Abgabe der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen für den in Abs. 2 bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jedes anderen Mitglieds durch Vorstandsbeschluss aus dem Club ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind: 1. Grober Verstoß gegen Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes sowie gegen die Grundsätze, nach denen der Club geleitet wird, 2. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, 3. grober Verstoß gegen die Kameradschaft und gegen die sportliche Disziplin, 4. Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Club sich ergebenden Beitragspflicht, jedoch erst nach erfolgter Mahnung. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen gestattet. Deren Entscheid ist unwiderruflich.

§ 7

Alle Mitglieder haben das Recht, die Geräte und Räume des Clubs innerhalb der vom Vorstand festgesetzten Zeiten zu benutzen. Der Trainer und/oder die Trainerin und die jeweilige Aufsicht sind berechtigt, sich ungebührlich aufführende Mitglieder vom Spielbetrieb des gleichen Tages auszuschließen. Das ausgeschlossene Mitglied kann nachträglich beim Vorstand innerhalb von 14 Tagen Beschwerde führen.

§ 8

Über die Art und Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge bestimmt der Vorstand, der Änderungen bei der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben hat. Der Beschluss hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Beitragsleistung in einer einmaligen Zahlung besteht oder ob sie in Raten und zu welchen Terminen stattzufinden hat. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge im voraus zu entrichten. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen des Vorstandes und der

Mitgliederversammlung Folge zu leisten. Jedes Mitglied kann für von Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen und für Beschädigung des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden. Änderungen in der Anschrift, in den Kontoverbindungen und im Beitragsstatus sind vom Mitglied ohne Aufforderung dem Kassenwart/der Kassenwartin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden vom Mitglied bereits einbezogene Beiträge zu unrecht oder wegen unterlassener Anzeigepflicht rückbelastet, gehen die Kosten zu Lasten des Mitgliedes. Insbesondere, wenn etwaige Veränderungen im Bezugsrecht des Kontos nicht vorher dem Kassenwart/der Kassenwartin schriftlich angezeigt wurden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

§ 10

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Clubs. Er besteht aus 6 Mitgliedern, kann jedoch auf 12 Mitglieder erweitert werden:

1.	I. Vorsitzende/r
2.	II. Vorsitzende/r
3.	Kassenwart/in
4.	Pressewart/in / Schriftführer/in
5.	Sportwart/in
6.	Jugendwart/in

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Neu- oder Ergänzungswahlen können auch auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen werden. Die Wahl erfolgt jährlich für die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes neu.

Es werden jeweils die Mitglieder mit ungerader Zahl	1.	I. Vorsitzende/r
	3.	Kassenwart/in
	5.	Sportwart/in
und im darauf folgenden Jahr die mit gerader Zahl	2.	II. Vorsitzende/r
	4.	Pressewart/in / Schriftführer/in
	6.	Jugendwart/in

neu gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Nachwahl bereits nach einem Jahr ersetzt bzw. bestätigt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters bzw. Vertreterin.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wählt die weiteren, zur Durchführung der Vereinsarbeit erforderlichen Mitglieder und bestimmt ihre Aufgaben. Trainer/in und Gerätewart/in werden vom Vorstand des Clubs eingesetzt und für die Dauer eines Jahres bestellt.

§ 13

Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Clubs kann ein Ehrengericht gebildet werden. Dem Ehrengericht gehören an: der/die Vorsitzende und der/die stellvertr. Vorsitzende, sowie mindestens drei Mitglieder, die die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Ein Mitglied des Ehrengerichts kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Aussprache stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist. Vorsitzende/r des Ehrengerichts ist das an Lebensjahren älteste Mitglied. Das Ehrengericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Ehrengericht kann in seinem Urteil auf Aufhebung der Mitgliedsrechte für höchstens drei Monate, Rat zum Austritt oder zum Ausschluss und auf Ausschluss erkennen. Gegen das Urteil

des Ehrengerichtes gibt es keine Berufung.

§ 14

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtszeit aus, ernennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Stellvertreter/in.

§ 15

Bei allen Wahlen ist eine absolute Mehrheit erforderlich, andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16

Die Versammlung der Mitglieder wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Clubs laufend zu überwachen und nach gemeinsamer Prüfung der Jahresabrechnung an die Versammlung der Mitglieder zu berichten.

§ 17

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vorher per Aushang (Clubhaus und/oder Tennishalle) unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung und durch Pressemitteilung eingeladen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten: a) Jahresbericht b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages d) Entlastung des Vorstandes e) Neuwahlen.

Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertr. Vorsitzende leiten die Versammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Mitgliederversammlungen können zusätzliche Ausschüsse wählen.

§ 18

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Schriftführer/der Schriftführerin schriftlich zu stellen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 19

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmenberechtigt. Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderungen, genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 20

Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt ist, sofort bindende Kraft für den Verein.

§ 21

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 22

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Die Vermögenswerte gehen bei Auflösung auf den Landessportverband (Sportförderungsausschuss) mit der Auflage zur Weitergabe für andere gemeinnützige Sportaufgaben über. Etwaige Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden. Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Die Mitglieder sind bei ordnungsmäßiger Beitragszahlung über die sportlichen Verbände versichert.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde gem. § 19 der alten Satzung am 06. Feb. 2002 und 26. Feb. 2003 von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen und ist protokollarisch festgehalten worden.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 26. Januar 2004.

gez. Köhnke
1. Vorsitzender

gez. Nissel
2. Vorsitzender